# Geschäftsordnung

Kreisverbandstagungen mit Wahlen im SoVD

1. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer\*innen anwesend ist. (§ 12 Ziff. 14 Satzung der Kreisverbände)
2. Die Tagungsleitung obliegt der\*dem 1. Kreisvorsitzende\* n oder einer\*einem Stellvertreter\*in.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (§ 12 Ziff. 14 Satzung der Kreisverbände)
4. Die Stimmberechtigten erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Wortmeldungen sind erst zulässig, wenn über den zu behandelnden Punkt der Tagungsordnung die Aussprache eröffnet ist. Dabei ist der Name anzugeben.
5. Initiativanträge vom Kreisvorstand oder 15% der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben werden. (§ 12 Ziff. 4. Satzung der Kreisverbände).
6. Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Stimmberechtigten mündlich gestellt und begründet werden. Das Wort hierzu wird außerhalb der Reihe erteilt. Den Schluss der Diskussion kann nicht beantragen, wer an der Aussprache über den entsprechenden Gegenstand der Tagesordnung teilgenommen hat. Bei Anträgen auf Schluss der Debatte oder Vertagung erhält nur ein\*e Redner\*in **für** und eine\*r **gegen** den Antrag das Wort.
7. Die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist je Redner\*in auf 5 Minuten begrenzt. Jede\*r Redner\*in erhält nur einmal das Wort zur Sache.

# Wahlordnung

Kreisverbandstagungen mit Wahlen

1. Der Kreisverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:

* der Kreisvorstand,
* die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

1. Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie anwesend sind. Bei Abwesenheit ist die Wählbarkeit nur dann gegeben, wenn die schriftliche Zustimmung der\*des Betreffenden vorliegt, dass sie\*er bei ihrer\*seiner Wahl das Amt annimmt. Einschränkende Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.
2. Die Wahlleitung obliegt dem\*der gewählten Wahlleiter\*in (in der Regel die\*der Vertreter\*in des Landesverbandes).
3. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Über Anträge zur Abstimmung mit geheimer Wahl entscheidet die Kreisverbandstagung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei schriftlichen Abstimmungen erfolgt die Auszählung in der Regel durch die Revisor\*innen und/oder die\*en anwesende\*n Mitarbeitende\*n aus dem Beratungszentrum. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
5. Einschränkende Satzungsbedingungen bleiben unberührt.
6. Nach Eröffnung des Wahlganges sind Wortmeldungen – auch zur Geschäfts- und Wahlordnung – nicht mehr zulässig. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre (nach §10 Ziff. 3. Satzung der Kreisverbände) einzeln und direkt gewählt in der folgenden Reihenfolge gewählt:
   1. 1. Vorsitzende\*r
   2. 2. Vorsitzenden oder zwei 2. Vorsitzenden, (Unter den unter a) oder b) gewählten Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein.)
   3. Schatzmeister\*in
   4. Schriftführer\*in
   5. Frauensprecherin
   6. Beisitzer\*innen
   7. ggf. Vertreter\*innen des\*der Schatzmeisters\*in
   8. ggf. Vertreter\*innen des\*der Schriftführers\*in
   9. ggf. Vertreterinnen der Frauensprecherin
   10. 3 Revisoren\*innen und 1. und 2. Vertreter\*in (§ 11 der Satzung für die Kreisverbände)
   11. Ausschussvorsitzende (Organisations-, Frauen-/Familien- & Sozialpolit. Ausschuss)
7. die Delegierten zur Landesverbandstagung in festgelegter Reihenfolge
8. die Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung in festgelegter Reihenfolge
9. Die zur Landesverbandstagung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten sind von der Kreisverbandstagung zu wählen. (§ 10 Ziff. 5. Satzung des Landesverbandes)
10. Vorschläge für die Wahl in den Kreisvorstand können vom Kreisvorstand selbst oder den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln und direkt in der oben dargestellten Reihenfolge gewählt:
11. Vorschläge für die Wahl von mindestens drei Revisoren (§ 11 der Satzung der Kreisverbände) und deren Stellvertretungen können vom Kreisvorstand selbst oder den stimmberechtigten Mitgliedern des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e.V. eingebracht werden.